

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA  
MIKROLAB ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
ELEKTRONIKSYSTEME MBH**

- 1 von 9 -

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für alle Verträge und sonstigen geschäftlichen Beziehungen zwischen der Firma mikrolab und ihren Auftragnehmern sind neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma mikrolab zusätzlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Die Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

### **§ 2 Auftrag und Auftragsbestätigung**

- (1) Der Auftragnehmer hat Bestellungen spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer bzw. Besteller-Namen anzugeben. mikrolab ist berechtigt, den Auftrag schriftlich zu stornieren, falls der Auftragnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen nach Auftragseingang schriftlich annimmt (Auftragsbestätigung).
- (2) Weicht die Auftragsbestätigung von dem Auftrag von mikrolab ab, so ist sie für mikrolab nur dann verbindlich, wenn sie sich mit den abweichenden Punkten schriftlich einverstanden erklärt hat. Die AGB des Auftragnehmers sind nur insoweit für mikrolab verbindlich, als sie sich mit deren eigenen AGB decken oder mikrolab ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Abnahme von Lieferungen oder Leistungen bzw. die Vornahme von Zahlungen ist nicht als derartige Zustimmung auszulegen.
- (3) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen in Bezug auf einen Auftrag sind nur dann wirksam, wenn mikrolab diese schriftlich bestätigt hat und diese mikrolab im Vorfeld schriftlich bzw. elektronisch zur Genehmigung eingereicht wurden. Ansonsten sind Änderungen, Ergänzungen bzw. Abweichungen von mikrolab-Spezifikationen, mikrolab-Zeichnungen bzw. den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen nicht zulässig.
- (4) Der Auftragnehmer hat die in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen.

### **§ 3 Lieferzeitpunkt**

- (1) Bei Aufträgen, die lediglich eine Lieferung von Waren umfassen, ist für die Frage, ob die Lieferung termingerecht erfolgt ist, die Ankunft der Waren an dem von mikrolab festgelegten Lieferort maßgeblich.
- (2) Soweit hinsichtlich der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen eine Verzögerung zu erwarten ist, ist mikrolab unverzüglich zu informieren und um eine entsprechende Entscheidung bezüglich der Angelegenheit zu bitten.

### **§ 4 Gefahrübergang und Lieferungen**

- (1) Der Übergang der Gefahr in Bezug auf Lieferungen erfolgt mit Eingang an dem von mikrolab angegebenen Lieferort.
- (2) Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als drei (3) Monaten.
- (3) Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn im Vorfeld schriftliche Vereinbarungen über den Preis zwischen den Vertragsparteien getroffen worden sind.

**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER FIRMA  
MIKROLAB ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
ELEKTRONIKSYSTEME MBH**

- 2 von 9 -

- (4) Soweit nichts Anderweitiges vereinbart wird, gehen die Transport- sowie die üblichen Verpackungskosten zulasten des Auftragnehmers. Soweit der Preis ab Werk oder ab Auslieferungslager des Auftragnehmers angegeben wurde, ist, falls mikrolab keine andere Transportart festgelegt hat, die jeweils kostengünstigere Alternative zu wählen. Etwaige Zusatzkosten wegen Nichteinhaltung von Transportbestimmungen gehen zulasten des Auftragnehmers. Soweit der Preis frei Lieferort angegeben wurde, ist mikrolab ebenfalls berechtigt, die Transportart zu bestimmen. Etwaige Zusatzkosten, die infolge einer Transportbeschleunigung zur Einhaltung eines bestimmten Liefertermins entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (5) Jeder Lieferung ist eine Packliste bzw. ein Lieferschein beizufügen, woraus die Versandangaben sowie die vollständigen Auftragsdaten hervorgehen. Der Auftragnehmer hat mikrolab den Versand unter Angabe der vorstehenden Daten unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Im Falle von Direktlieferungen an einen Kunden oder einen Unterauftragnehmer von mikrolab muss aus dem Lieferschein eindeutig hervorgehen, dass die Lieferung im Namen von mikrolab erfolgt.

#### **§ 5 Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen**

- (1) Von mikrolab angeforderte Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbeschränkungen im Sinne der EU-EFTA- Ursprungsbestimmungen) werden vom Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung gestellt. Etwaige anfallende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (2) Der Auftragnehmer informiert mikrolab unverzüglich, wenn ein Liefergegenstand ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen Ausfuhrrecht oder den US-Reexportbestimmungen unterliegt. Die Ausfuhrlisten- bzw. ECCN-Nr. ist anzugeben.

#### **§ 6 Abnahme**

- (1) Die Bestätigung des Erhalts von Produkten durch mikrolab zum Lieferzeitpunkt stellt nicht die Abnahme der Ware dar.
- (2) Die Produkte müssen allen in dem Auftrag oder Vertrag aufgeführten Beschreibungen, Merkmalen und Spezifikationen entsprechen sowie alle einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen und alle sonstigen gesetzlichen und anderweitigen Vorschriften erfüllen.
- (3) Der Auftragnehmer hat stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Produkte den jeweiligen Branchenstandards entsprechen und die Qualitätsanforderungen von mikrolab erfüllen bzw. sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Standards entsprechen.

#### **§ 7 Software**

Der Auftragnehmer gewährt mikrolab, ein örtlich und zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, Programme zu kopieren, zu übertragen, zu vermarkten, zu vermieten, diese weiter zu vermieten sowie diesbezügliche Unterlizenzen zu gewähren. mikrolab ist befugt, Dritten (z. B. Leasinggesellschaften) ein Recht zur Vermietung oder Weitervermietung der Programme an Endnutzer einzuräumen. Das genannte Lizenzrecht bezieht sich ausschließlich auf den Objektcode zur Nutzung als Teil oder zur Verbesserung von Auftragsleistungen, die

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA  
MIKROLAB ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
ELEKTRONIKSYSTEME MBH**

- 3 von 9 -

an Endnutzer geliefert, vertrieben oder vermietet wurden. mikrolab ist befugt, die in den Produkten enthaltenen Programme für eigene Geschäftszwecke (z. B. für Vorführungs- und Schulungszwecke) oder auf sonstige, zwischen den Parteien vereinbarte Weise zu verwenden.

### **§ 8 Rechnungen**

Rechnungen müssen die Auftragsnummer sowie die Nummern aller Einzelpositionen enthalten. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit Vollständigkeit dieser Angaben. Rechnungskopien sind als solche zu kennzeichnen.

### **§ 9 Bezahlung**

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen:  
bei Bezahlung binnen 14 Tagen: 3% Skonto  
oder bei Bezahlung binnen 30 Tagen: 2% Skonto  
oder bei Bezahlung binnen 90 Tagen: rein netto.
- (2) Die jeweiligen Zahlungsfristen werden ab dem Datum berechnet, an dem die Lieferungen oder Leistungen vollständig erbracht worden sind und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die vorstehenden Skonti gelten auch dann, wenn mikrolab Zahlungen mit Forderungen aufrechnet oder aufgrund festgestellter Mängel einen angemessenen Teil der Zahlung einbehält. Die Skontofristen werden ab dem Datum berechnet, das auf die Beseitigung der besagten Mängel folgt.
- (3) Die Vornahme einer Zahlung gilt nicht als stillschweigende Abnahme der jeweiligen Lieferungen oder Leistungen.

### **§ 10 Gewährleistungen in Bezug auf geistiges Eigentum und Haftungsfreistellung**

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er in Bezug auf die Produkte bzw. auf Produktteile der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer sämtlicher Patente, Schutzmarken und sonstigen Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums ist, die zur Verfügung gestellten Produkte keine Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums verletzen und mikrolab berechtigt ist, die Produkte im In- und Ausland zu nutzen und zu verkaufen.
- (2) Der Auftragnehmer wird mikrolab und dessen Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Kunden sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsbegünstigte (die "zu schützenden Parteien") in Bezug auf jegliche Ansprüche und Verluste verteidigen und freistellen und ihnen jeglichen Schaden (einschließlich angemessener Anwaltskosten) ersetzen, der sich unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit einem Verstoß oder angeblichen Verstoß gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums aufgrund der Nutzung, der Herstellung, des Verkaufs oder der Unterlizenzierung von Produkten des Auftragnehmers ergibt, wobei dies jeweils unter folgenden Voraussetzungen gilt:
  - a. mikrolab hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über jegliche Vorwürfe in Kenntnis zu setzen, die gegen ihn oder gegen eine der übrigen zu schützenden Parteien in Bezug auf angebliche Verstöße erhoben werden,
  - b. mikrolab darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Zugeständnisse machen, es sei denn, der Auftragnehmer hat nicht binnen eines angemessenen Zeitraums auf die entsprechende Anfrage von mikrolab reagiert,
  - c. mikrolab hat dem Auftragnehmer auf Verlangen zu gestatten, alle entsprechenden Verhandlungen und Gerichtsverfahren zu führen und/oder beizulegen, und hat den Auftragnehmer hierbei in zumutbarem Umfang zu unter-

**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER FIRMA  
MIKROLAB ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
ELEKTRONIKSYSTEME MBH**

- 4 von 9 -

stützen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Verhandlungen und Gerichtsverfahren entstehen oder erstattet werden, gehen zulasten bzw. zugunsten des Auftragnehmers.

- (3) Soweit zu irgendeinem Zeitpunkt ein Vorwurf in Bezug auf einen Verstoß gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums vorgebracht wird oder nach Ansicht des Auftragnehmers ein solcher Vorwurf wahrscheinlich ist, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten und nach seinem eigenen Ermessen
  - a. denjenigen Teil des Produktes ändern oder ersetzen, dessen Änderung oder Ersetzung seiner Ansicht nach erforderlich ist, um den Verstoß zu vermeiden. Ein solcher Ersatz muss eine gleichwertige Produktleistung gewährleisten und darf nicht gegen Rechte Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums verstoßen, oder
  - b. dafür sorgen, dass mikrolab das Recht eingeräumt wird, das Produkt weiterhin zu nutzen.
- (4) Falls dem Verstoß trotz einer dem Auftragnehmer von mikrolab eingeräumten angemessenen Frist nach deren Ablauf nicht abgeholfen wurde oder die vorerwähnten Abhilfeversuche erfolglos bleiben, ist mikrolab berechtigt, nach seinem eigenen Ermessen entweder
  - a. den Kaufpreis in angemessenem Umfang zu mindern, oder
  - b. den jeweiligen Auftrag zu stornieren und die Rückzahlung des Preises bzw. Leistungsentgelts zu verlangen, wobei jedoch unter Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Software ein angemessener Betrag für die bereits erfolgte Nutzung in Abzug zu bringen ist.
- (5) Die in dieser Ziffer 10 enthaltenen Freistellungsbestimmungen finden auf den Auftragnehmer keine Anwendung, wenn dieser nachweisen kann, dass ausschließlich mikrolab oder eine der übrigen zu schützenden Parteien für die Verletzung der Rechte des betreffenden Dritten zum Schutz des geistigen Eigentums (etwa durch unbefugte Änderung oder nicht vorgesehene Kombination mit Produkten oder Dienstleistungen o. ä.) allein verantwortlich ist bzw. sind.

### **§ 11 Haftung für Mängel**

- (1) Jegliche Mängelhaftungsansprüche verjähren außer im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln oder von Beschaffenheitsgarantien binnen 24 Monaten nach Gefahrübergang.
- (2) Der Auftragnehmer hat etwaige Mängel, die vor oder zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs oder während der Mängelhaftungsfrist gefunden werden, nach Wahl von mikrolab entweder auf eigene Kosten zu beseitigen oder mängelfrei neu zu liefern oder leisten. Das gilt auch für Lieferungen, bei denen lediglich stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt wurden. Die Wahl von mikrolab ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- (3) Falls der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen, durch mikrolab gewährten Frist einen Mangel nicht beseitigt bzw. keine neuen Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung stellt, ist mikrolab berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise ohne Entschädigungsverpflichtung zurückzutreten, oder eine Preisminderung zu verlangen, oder auf Kosten des Auftragnehmers Reparaturarbeiten oder Ersatzleistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, oder wegen Nichterfüllung des Vertrags Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dasselbe gilt im Falle, dass der Auftragnehmer erklärt, er sei nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beseitigen oder neue Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung zu stellen.

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA  
MIKROLAB ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
ELEKTRONIKSYSTEME MBH**

- 5 von 9 -

- (4) Im Falle, dass eine Lieferung verspätet ist und mikrolab zur Vermeidung von Verzögerungen ihrerseits oder aufgrund sonstiger dringlicher Umstände ein Interesse an sofortigen Nachbesserungen hat, können diese ohne Einräumung einer angemessenen Frist auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden.
- (5) Die Mängelrügen können innerhalb eines Monats nach dem Datum der Bereitstellung der Lieferungen oder Leistungen oder innerhalb eines Monats nach dem Datum, an dem die Mängel bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Inbetriebnahme der Produkte festgestellt werden, erfolgen.
- (6) Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
- (7) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

### **§ 12 Serienfehler**

Der Auftragnehmer hat unbeschadet seiner Gewährleistungspflichten nach vorstehender Ziffer 11 sowie unbeschadet des Ablaufs von Gewährleistungsfristen technische Verbesserungen in Bezug auf die Auftragsleistungen durchzuführen, soweit bei mehr als 3% der betreffenden Auftragsleistungen innerhalb von fünf Jahren ab ihrer jeweiligen Auslieferung Fehler oder Mängel festgestellt werden, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind. Die technischen Verbesserungen umfassen sowohl die kostenlose Instandsetzung aller bereits ausgelieferten Auftragsleistungen ungeachtet ihres Installationsortes durch den Auftragnehmer in einer Werkstätte von mikrolab oder des Auftragnehmers als auch die kostenlose Umsetzung technischer Änderungen in Bezug auf die Auftragsleistungen zur Vermeidung eines erneuten Auftretens der betreffenden Fehler oder Mängel. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten, einschließlich der Material-, Transport- und Lohnkosten, die sich im Zusammenhang mit den genannten Instandsetzungsarbeiten und technischen Änderungen aufgrund von Serienfehlern ergeben

### **§ 13 Vergabe von Unteraufträgen an Dritte**

Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch mikrolab freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten übertragen. Wird diese Zustimmung erteilt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer schon jetzt, insbesondere die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu beachten und freie Mitarbeiter oder andere Dritte insbesondere auf die Geheimhaltung und den Datenschutz hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten. mikrolab ist berechtigt die Vorlage einer entsprechenden Erklärung der freien Mitarbeiter bzw. anderer Dritter zu verlangen.

### **§ 14 Materialbeistellungen**

- (1) Jegliche durch mikrolab beigestellten Materialien verbleiben im ausschließlichen Eigentum von mikrolab. Sie sind getrennt von dem Eigentum anderer zu verwahren, entsprechend zu kennzeichnen, für mikrolab kostenfrei instand zu halten und ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von mikrolab zu nutzen. Das Risiko eines Untergangs oder Wertverlustes der Materialien trägt bis zu ihrer Rückgabe an mikrolab der Auftragnehmer. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- (2) Der Auftragnehmer ver- bzw. bearbeitet die Materialien für mikrolab; das alleinige Eigentum an dem neu erstellten oder bearbeiteten Gegenstand steht unmittelbar

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA  
MIKROLAB ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
ELEKTRONIKSYSTEME MBH**

- 6 von 9 -

mikrolab zu. Soweit dies nach anwendbarem Recht nicht zulässig ist, sind sich Auftragnehmer und mikrolab einig, dass mikrolab jeweils in jedem möglichen Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung Eigentümer des neuen Gegenstandes wird. Der Auftragnehmer verwahrt den neuen Gegenstand unentgeltlich für mikrolab mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

### **§ 15 Werkzeuge, Formen, Muster**

Jegliche durch mikrolab zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Abschnitte, Zeichnungen, Standards, Unterlagen und Maßstäbe sowie damit oder danach erstellte Gegenstände dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von mikrolab an Dritte weitergegeben oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt werden. Sie sind vor unbefugter Einsichtnahme oder Nutzung zu schützen. Vorbehaltlich sonstiger Rechte ist mikrolab berechtigt, die Rückgabe der vorstehenden Gegenstände zu verlangen, falls der Auftragnehmer sich nicht an diese Verpflichtung hält.

### **§16 Vertraulichkeit**

- (1) Alle Informationen, die von einem Vertragspartner schriftlich oder mündlich als vertraulich bezeichnet worden sind, insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Kenntnisse oder sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind vom jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen,
  - a. die der Allgemeinheit ohne Zutun der Empfängerpartei zugänglich geworden sind oder
  - b. die dem Empfänger nachweislich bei Erteilung der Informationen bekannt waren oder
  - c. die der Empfänger von einem berechtigten Dritten erhalten hat oder
  - d. deren Bekanntgabe von einer Behörde berechtigt gefordert wird oder
  - e. die auf Kenntnissen beruhen, die unabhängig von Informationen des anderen Vertragspartners erworben wurden.
- (2) Sofern dem Auftragnehmer Unterlagen, Software und/oder Programmiercode, Informationen oder sonstige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wurden, bleiben diese Gegenstände ausschließlich Eigentum von mikrolab und dürfen ausschließlich für die Durchführung der zugrundeliegenden Bestellung genutzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne vorherige Zustimmung von mikrolab zu vervielfältigen, an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt Unbefugten zur Kenntnis zu geben. Die von mikrolab gelieferten und vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Software und/oder Programmiercode, Informationen und sonstigen Hilfsmittel sind mikrolab nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Ablauf einer nachfolgenden Wartungsverpflichtung unaufgefordert einschließlich angefertigter Duplikate zurückzugeben, bzw. Software Kopien, die mikrolab dem Auftragnehmer zur Erledigung seiner Arbeiten zur Verfügung gestellt hatte, sind zu zerstören. mikrolab kann eine entsprechende Vollständigkeitserklärung verlangen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung des Auftrages für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung an.
- (4) Der Auftragnehmer wird aus der Kenntnis der ihm zufließenden Informationen, Unterlagen usw. im Hinblick auf Schutzrechtanmeldungen, auf Erfindungen oder sonstige geschützte Erkenntnisse von mikrolab keinerlei Rechte, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte herleiten, und zwar unabhängig von etwa in Patentgesetzen vorgesehenen Fristen.

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA  
MIKROLAB ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
ELEKTRONIKSYSTEME MBH**

- 7 von 9 -

### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Soweit der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der Auftragnehmer die Datenschutzgesetze beachten, Maßnahmen zur Datensicherung mit mikrolab vereinbaren und es mikrolab ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.
- (2) Der Auftragnehmer wird denjenigen Mitarbeitern seines Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine den Ziffern 16.1, 16.2 sowie 17.1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

### **§ 18 Leistungsverzug**

Kommt der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, so kann mikrolab - falls mikrolab glaubhaft macht, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist - nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 1 Woche eine pauschale Verzugsentschädigung pro voller Woche der Verzögerung von 1%, maximal 10% der für diese Lieferung oder Leistung zu zahlenden Vergütung verlangen. Weitere Schadenersatzansprüche aus Verzug sind nicht ausgeschlossen. Befindet sich der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung mehr als 4 Wochen in Verzug, so ist mikrolab berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bis dahin geleisteten Zahlungen unter Ausschluss weiterer Ansprüche zurückverlangen. Unbeschadet von diesem Rücktrittsrecht bleibt der Anspruch von mikrolab gemäß Satz 1 dieser Ziffer 18 auf eine pauschale Verzugsentschädigung oder einen höheren Schadenersatz bestehen. Der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Auftragnehmer offen.

### **§ 19 Abtretung von Ansprüchen**

Eine Abtretung von Ansprüchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von mikrolab zulässig.

### **§ 20 RoHS/ WEEE / REACH**

- (1) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftragsleistungen/Produkte sowie deren Verkauf und Nutzung in bestimmten Ländern möglicherweise den Bestimmungen der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("RoHS-Richtlinie") sowie der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ("WEEE-Richtlinie") bzw. den jeweils in nationales Recht umgesetzten Vorschriften unterliegen.
- (2) Daher hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei keiner der Auftragsleistungen/Produkte (z. B. Elektrogeräte, Ersatzteile, Bestandteile, Montagen) die gemäß der RoHS-Richtlinie bzw. den jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften zulässigen Höchstwerte in Bezug auf gefährliche Stoffe überschritten werden. Bzgl. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 ("REACH-Verordnung") wird der Auftragnehmer die in der gesonderten Vereinbarung Umweltverantwortung geregelten Pflichten erfüllen.
- (3) Hinsichtlich der WEEE-Richtlinie und der entsprechenden nationalen Vorschriften ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftragsleistungen im Sinne der WEEE-Richtlinie zur Verfügung zu stellen.

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA  
MIKROLAB ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
ELEKTRONIKSYSTEME MBH**

- 8 von 9 -

### **§ 21 Ersatzteile und Kundendienst**

- (1) Der Auftragnehmer hat für mindestens sieben Jahre ab der letzten Lieferung der entsprechenden Software die von ihm zur Verfügung gestellte Software zu pflegen und mikrolab Zugriff auf verbesserte Versionen zu gewähren. Softwarepflege umfasst die Behebung von Programmfehlern, Veränderungen der Programmfunktionalität sowie das Hinzufügen neuer Funktionen.
- (2) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produkte zu reparieren und für mindestens sieben Jahre ab der letzten Lieferung Ersatzteile und Zubehör vorzuhalten, welche er mikrolab auf Anfrage zu marktüblichen Preisen zur Verfügung zu stellen hat.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die Produkte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der ersten Lieferung weiter zu liefern.

### **§ 22 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet mikrolab nur nach Maßgabe der in diesem Vertrag aufgeführten Bestimmungen.

- (1) Soweit keine besondere Haftungsregelung einzelvertraglich vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer für Schäden an Personen unbeschränkt und bei Schäden am Eigentum bis zu einer Höhe von einer (1) Millionen EUR für jedes Schadensereignis. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln, bei der Verletzung von Beschaffenheitsgarantien und im Falle der Regelung in Ziffer 10. Für Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse, bei mikrolab eintreten.
- (3) Wenn der Gebrauch der Produkte zu Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gegen mikrolab führt, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, hat der Auftragnehmer mikrolab und die geschützten Vertragspartner in vollem Umfang von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (4) Die Verjährung der Haftungsansprüche von mikrolab richtet sich, sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders geregelt, nach den gesetzlichen Regelungen.

### **§ 23 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch hinsichtlich einer Aufhebung dieser Bestimmung.
- (2) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem tatsächlich gewollten Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- (3) Anderslautende Bedingungen als die vorliegenden gelten nur, wenn diese ausdrücklich von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt und durch die Unterschriftsberechtigten unterzeichnet sind. Insbesondere verpflichten sie mikrolab ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in der Auftragsbestätigung bzw. Bestellungsannahme des Auftragnehmers genannt sind. Das gleiche

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA  
MIKROLAB ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
ELEKTRONIKSYSTEME MBH**

**- 9 von 9 -**

gilt, wenn mikrolab ganz oder teilweise die bestellten Produkte abnimmt oder Zahlung leistet.

- (4) Der Auftragnehmer kann seine Zahlungsforderungen gegen mikrolab nur abtreten, wenn mikrolab schriftlich zustimmt. mikrolab wird die Zustimmung zu einer Abtretung zu Finanzierungszwecken nur aus wichtigem Grund versagen.
- (5) Im Falle eines Konflikts oder eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Hauptteils dieses Vertrags und den Bedingungen der Anlagen hat dieser Vertrag Vorrang vor den Anlagen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges entweder in der betreffenden Ziffer der Anlage und/oder in der betreffenden Ziffer dieses Vertrages festgelegt wurde.
- (6) Das Vertragsverhältnis (und die in dessen Rahmen erfolgten Bestellungen) unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Vereinbarung der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG, vom 11. April 1980) wird ausgeschlossen.
- (7) Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentliche rechtlichen Sondervermögen ist für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsverbindung Fürth i. Bay., Deutschland als Geschäftssitz der Firma mikrolab. Ist mikrolab Klägerin, ist sie berechtigt, auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.

-----